

**Satzung
des Zentrums für
Lehrerbildung und Bildungsforschung
- Erfurt School of Education -
(ESE)**

vom 6. August 2025

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

**Satzung
des Zentrums für
Lehrerbildung und Bildungsforschung
- Erfurt School of Education -
(ESE)**

vom 6. August 2025

Gemäß §§ 3 Absatz 1, § 35 Abs. 1 Nr.1 und § 43 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung – Erfurt School of Education – (ESE); der Senat hat diese Satzung am 7. Mai 2025 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 [Name, Rechtsstellung](#)
- § 2 [Aufgaben](#)
- § 3 [Mitglieder, Mitgliederversammlung](#)
- § 4 [Leitung](#)
- § 5 [ESE-Rat](#)
- § 6 [ESE-Beirat](#)
- § 7 [Übergangsbestimmungen](#)
- § 8 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

**§ 1
Name, Rechtsstellung**

¹Die Erfurt School of Education (ESE) ist das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Universität Erfurt gemäß § 43 ThürHG und als solches eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. ²Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) ¹Die ESE hat die Federführung für die mit den Fakultäten gemeinsam angebotenen Master of Education-Studiengänge (MED-Studiengänge) sowie die dualen Bachelor und Master of Education Studiengänge (dBEd und dMED-Studiengänge). ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. Steuerung und Koordinierung der strukturellen, curricularen, fachbezogenen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung an der Universität Erfurt einschließlich des weiterbildenden Studiums in diesem Bereich sowie deren Verbindung mit der berufspraktischen Ausbildung,
 2. Sicherstellung der engen Kooperation von Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und den an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern,
 3. Förderung der Verbindung des Lehrangebots der Universität im Bereich der Lehrerbildung mit den anderen Phasen der Lehrerbildung,
 4. Evaluation des Lehrangebots der Universität im Bereich der Lehrerbildung,
 5. Beratung der Studierenden im Bereich der Lehrerbildung,
 6. Planung und Koordinierung der schulpraktischen Studien,
 7. Beteiligung an Berufungsverfahren zur Besetzung von Hochschullehrerstellen mit Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung,

8. Förderung der Forschung über Lehren und Lernen, insbesondere der Schul-, Unterrichts- und Lehrerbildungsforschung sowie Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen in Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungseinheiten.

³Zur Verwirklichung der in Satz 1 Nr. 7 genannten Aufgabe, entsendet die ESE gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 der Berufungsordnung der Universität Erfurt eines ihrer Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Nr. 6 oder § 3 Abs. 2 zur Mitwirkung an Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung in die jeweilige Berufungskommission.

(2) ¹Darüber hinaus trägt die ESE gemeinsam mit den Fakultäten die Verantwortung dafür, dass in den Med-Studiengängen sowie den dBEd- und dMED-Studiengängen bei geordnetem Studium das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann und prüft die Vollständigkeit des Lehrangebots, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen der Med-Studiengänge sowie der dBEd- und dMED-Studiengänge erforderlich ist. ²Kommt die ESE im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 zu dem Ergebnis, dass mit dem Lehrangebot der Fakultäten ein ordnungsgemäßes Studium nach den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen nicht möglich ist, weist die ESE die betroffene Fakultät darauf hin und sucht gemeinsam mit dieser nach einer einvernehmlichen Lösung. ³Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird die Hochschulleitung beteiligt.

(3) Die ESE koordiniert außerdem im Auftrag der Präsidentin*des Präsidenten die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Trägern der Lehrerbildung.

(4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der ESE bezüglich der Organisation der Prüfungen in den Med-Studiengängen sowie den dBEd- und dMED-Studiengängen richten sich nach den Rahmenprüfungsordnungen der Universität Erfurt für die Med -Studiengänge und die dBEd- und dMED-Studiengänge.

§ 3

Mitglieder, Mitgliederversammlung

(1) ¹Mitglieder der ESE sind:

1. die Direktorin*der Direktor,
2. die Studiendirektorin*der Studiendirektor,
3. die wissenschaftliche Geschäftsführerin*der wissenschaftliche Geschäftsführer,
4. alle weiteren Beschäftigten der Universität Erfurt, die der ESE durch Beschluss des Präsidiums zugeordnet beziehungsweise hauptamtlich an ihr tätig sind,
5. alle an der Universität Erfurt hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften,
6. je ein*e weitere*r hauptamtlich an der Universität Erfurt tätige Hochschullehrerin*Hochschullehrer der an der Lehrerbildung beteiligten Fachwissenschaften sowie
7. alle Studierenden der Universität Erfurt, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, für den die ESE die Federführung im Sinne des § 1 Satz 3 hat.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 6 werden von den zuständigen Fakultätsräten für 3 Jahre bestellt; der Beginn der Amtszeit ist in der Regel der 1. Oktober. ³Scheidet ein bestelltes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbestellung nach Satz 1 für den Rest der Amtszeit. ⁴Die Mitgliedschaft in der ESE lässt die Mitgliedschaftsrechtliche Stellung in einer der Selbstverwaltungseinheiten der Universität Erfurt gemäß § 38 ThürHG unberührt.

(2) ¹Zum Zweck der Beteiligung der ESE an den Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Lehrerbildung können in Ausnahmefällen aus dem Kreis der hauptamtlich an der Universität Erfurt tätigen Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer der an der Lehrerbildung beteiligten

Fachwissenschaften weitere Personen als Mitglieder der ESE bestellt werden, deren ausschließliche Aufgabe darin besteht, die ESE in einer Berufungskommission zu vertreten. ²Die Bestellung erfolgt durch das Direktorium im Einvernehmen mit dem Dekanat der jeweiligen Fakultät und ist befristet für die Dauer des jeweiligen Berufungsverfahrens. ³§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Das Direktorium kann bei Bedarf zur Mitgliederversammlung einladen. ²Diese dient dem Informationsaustausch zwischen Direktorium und Mitgliedern. ³Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 entsenden aus ihren Reihen zwei Vertreterinnen*Vertreter in die Mitgliederversammlung.

§ 4 Leitung

(1) ¹Die ESE wird von einer Direktorin*einem Direktor geleitet. ²Sie*Er wird vom Präsidium aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer der Universität Erfurt bestellt.

(2) ¹Die Direktorin*Der Direktor nimmt ihre*seine Aufgaben im Rahmen ihres*seines Dienstverhältnisses wahr. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Direktorin*Der Direktor ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ der ESE zugewiesen sind; sie*er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte der ESE; sie*er kann diese Befugnis den in der ESE hauptberuflich tätigen Beschäftigten teilweise übertragen, sofern ihr*ihm nicht zur Erledigung ihrer*seiner Aufgaben, insbesondere der Personal- und Haushaltsangelegenheiten, eine wissenschaftliche Geschäftsführerin*ein wissenschaftlicher Geschäftsführer zur Seite gestellt wird (Abs. 4);
2. Entscheidung über die Verwendung und Verteilung der der ESE zugewiesenen Personal- und Sachmittel;
3. Anmeldung des Lehrveranstaltungsangebots der ESE;
4. gemeinsame Beschlussfassung mit den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 über die Entsendung von Mitgliedern in Berufungskommissionen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Berufungsordnung der Universität Erfurt,
5. Sicherstellung für die Dienstvorgesetzte*den Dienstvorgesetzten, dass das der ESE gemäß § 1 Abs. 1 zugeordnete beziehungsweise hauptamtlich an ihr tätige Personal seine Aufgaben erfüllt;
6. jährliche Berichterstattung gegenüber dem ESE-Rat, dem ESE-Beirat und dem Präsidium über die Entwicklung der ESE;

(4) ¹Der Direktorin*Der Direktor kann zur Erledigung ihrer*seiner Aufgaben, insbesondere der Personal- und Haushaltsangelegenheiten, eine wissenschaftliche Geschäftsführerin*ein wissenschaftlicher Geschäftsführer zur Seite gestellt werden. ²Diese*Dieser führt die laufenden Geschäfte im Auftrag der Direktorin*des Direktors und ist berechtigt, an den Sitzungen des ESE-Rates und des ESE-Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) ¹Die Direktorin*Der Direktor kann Arbeitsgruppen einrichten. ²Insbesondere für die Koordination und Organisation der Lehre und der Praktika, der Förderung der Forschung, der Qualitätssicherung und der Weiterbildung werden Arbeitsgruppen eingerichtet. ³Die Aufgaben der Arbeitsgruppen werden von deren Mitgliedern durch Zielvereinbarungen mit der Direktorin*dem Direktor festgelegt. ⁴Die Arbeitsgruppen sind dem ESE-Rat informationspflichtig. ⁵Die Direktorin*Der Direktor bestellt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

(6) Auf Vorschlag der Direktorin*des Direktors bestellt das Präsidium für die Dauer der Amtszeit der Direktorin*des Direktors aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer der Universität Erfurt eine stellvertretende Direktorin*einen stellvertretenden Direktor (Studiendirektorin*Studiendirektor).

(7) ¹Das Präsidium kann Direktorin*Direktor und stellvertretende Direktorin*stellvertretenden Direktor aus wichtigem Grund nach Anhörung des ESE-Rates abbestellen. ²Die Abbestellung der stellvertretenden Direktorin*des stellvertretenden Direktors durch das Präsidium kann darüber hinaus auf Wunsch der Direktorin*des Direktors erfolgen. ³Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Direktorin*des Direktors bleibt die Studiendirektorin*der Studiendirektor bis zur Bestellung eines neuen Direktors*einer neuen Direktorin im Amt.

§ 5 ESE-Rat

- (1) ¹Dem ESE-Rat gehören an
1. die Direktorin*der Direktor als Vorsitzende*Vorsitzender,
 2. die Studiendirektorin*der Studiendirektor,
 3. die Studiendekaninnen*die Studiendekane der Fakultäten oder je Fakultät eine*ein von der jeweiligen Studiendekanin*dem jeweiligen Studiendekan bestellte Vertreterin*Vertreter der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer unter Beachtung von § 43 Abs. 3 ThürHG.
 4. eine*ein auch in der Lehre tätige Mitarbeiterin*Mitarbeiter der Universität Erfurt, die*der als Vertreterin*Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter von den an der ESE beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeitern gewählt wird und
 5. zwei Vertreterinnen*Vertreter aus der Gruppe der Studierenden der Universität Erfurt, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, für den die ESE die Federführung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 hat, und die vom Studierendenrat der Universität Erfurt benannt werden.
- ²Die Amtszeit der Vertreterin*des Vertreters aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter der ESE beträgt drei Jahre, die der Vertreterinnen*Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. ³Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des ESE-Rats nach Satz 1 Ziff. 3 bis 5 ist, soweit ein Ersatzmitglied nicht bereits bestimmt ist, ein neues Mitglied durch die jeweils zuständige Stelle zu bestimmen.

(2) Der ESE-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des und Stellungnahme zum jährlichen Bericht der Direktorin*des Direktors,
2. Weiterleitung der Stellungnahme nach Nr. 1 an das Präsidium und den ESE-Beirat,
3. Beschlussfassung über die Satzungen und Ordnungen der ESE, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ hierfür zuständig ist,
4. Erteilung des Einvernehmens gemäß § 43 Abs. 2 ThürHG zum Erlass von Prüfungsordnungen und Studienordnungen einschließlich der Praktikumsordnungen für die schulpraktischen Studien für Studiengänge im Bereich der Lehrerbildung.

(3) Der ESE-Rat tagt mindestens einmal im Studienhalbjahr, er wird durch die Direktorin*den Direktor einberufen.

(4) ¹Der ESE-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die Direktorin*der Direktor oder Studiendirektorin*Studiendirektor sowie mindestens zwei der Studiendekaninnen*Studiendekane oder die von diesen bestimmten Fakultätsvertreterinnen*Fakultätsvertreter, anwesend sind. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

§ 6 ESE-Beirat

- (1) ¹Der ESE ist ein Beirat zugeordnet. ²Ihm gehören an
1. die Direktorin*der Direktor der ESE,

2. die für die Studienangelegenheiten zuständige Vizepräsidentin*der für Studienangelegenheiten zuständige Vizepräsident,
3. eine Vertreterin*ein Vertreter des Bildungsausschusses des Thüringer Landtages,
4. eine Vertreterin*ein Vertreter des für Bildung und Schule zuständigen Ministeriums,
5. die Leiterin*der Leiter des Amtes für Bildung der Stadt Erfurt oder eine*ein von ihr*ihm benannte Vertreterin*benannter Vertreter sowie
6. zwei auswärtige in Bildung und/oder Weiterbildung ausgewiesene wissenschaftliche Expertinnen*Experten und
7. zwei Vertreterinnen*Vertreter auswärtiger Bildungseinrichtungen.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat für die Dauer von vier Jahren (mit möglichst überlappender Amtszeit) bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Das Präsidium kann die Mitglieder im Benehmen mit der Direktorin*dem Direktor aus wichtigem Grund abbestellen.

(3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden. ²Die*Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, beruft die Sitzungen des Beirats ein und leitet diese.

(4) ¹Der Beirat gibt im Einvernehmen mit der Direktorin*dem Direktor der ESE Empfehlungen für die Entwicklungsschwerpunkte ab, auf die sich die Arbeit der ESE mittelfristig vorwiegend konzentrieren soll. ²Diese Empfehlungen werden dem Präsidium zugänglich gemacht.

(5) Der Beirat berät ferner die Direktorin*den Direktor in allen die Entwicklungsziele der ESE betreffenden Fragen.

(6) Der Beirat tritt auf Einladung der*des Vorsitzenden mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(7) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

§ 7 Übergangsbestimmungen

¹Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt befindlichen Direktorin, des Studiendirektors sowie der Mitglieder des ESE-Beirats enden mit ihrem jeweiligen Ablauf. ²Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende ESE-Rat wird bis zum Ablauf der Amtszeit nach der bisherigen Zusammensetzung und Verfahrensregeln weitergeführt. ³Die Regelungen der Satzung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung – Erfurt School of Education – (ESE) vom 10. August 2011 (VerkBl UE RegNr: 2.5.1.6-1) zur Zusammensetzung von ESE-Beirat und ESE-Rat sowie zu den Amtszeiten der Mitglieder finden bis zu den in den Sätzen 1 und 2 in Bezug genommenen Zeitpunkten weiter Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung – Erfurt School of Education – (ESE) vom 10. August 2011 (VerkBl UE RegNr: 2.5.1.6-1) außer Kraft.

im Original gez.
Der Präsident der
Universität Erfurt